



Bundesgesetzblatt

Teil II

2023

Ausgegeben zu Bonn am 7. Juli 2023

Nr. 192

**Bekanntmachung
der deutsch-schweizerischen Vereinbarung
über die Änderung der Vereinbarung vom 17. Dezember 1953
über den gewerblichen Straßenpersonen- und -güterverkehr**

Vom 4. Juli 2023

Die in Leipzig am 24. Mai 2023 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Änderung der Vereinbarung vom 17. Dezember 1953 zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement über den gewerblichen Straßenpersonen- und -güterverkehr (VkB1. 1954 S. 138) ist nach ihrem Artikel 6 am 24. Mai 2023 in Kraft getreten.

Grundlage ist der Beschluss (EU) 2020/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Ermächtigung Deutschlands, seine bilaterale Vereinbarung über den Straßenverkehr mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen bei der Bereitstellung von grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen in der Grenzregion der beiden Länder zu ändern.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. Juli 2023

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr

Im Auftrag
Theis

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Änderung der Vereinbarung vom 17. Dezember 1953 zwischen dem
Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Eidgenössischen
Post- und Eisenbahndepartement über den gewerblichen Straßenpersonen- und
-güterverkehr

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation der Schweizerischen Eidgenossenschaft

– nachstehend als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

von dem Wunsch geleitet, die Vereinbarung vom 17. Dezember 1953 zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement über den gewerblichen Straßenpersonen- und -güterverkehr (nachstehend „Vereinbarung“ genannt) zu ändern,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2020/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Ermächtigung Deutschlands, seine bilaterale Vereinbarung über den Straßenverkehr mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen bei der Bereitstellung von grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen in der Grenzregion der beiden Länder zu ändern,

unter Berücksichtigung des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße,

in der Erwägung, dass durch Kabotagebeförderungen der Auslastungsgrad der Fahrzeuge erhöht und damit die Wirtschaftlichkeit der Personenverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen gesteigert werden kann,

in dem Bewusstsein, dass die bestehende enge Integration der Grenzregion durch Kabotagebeförderungen weiter verstärkt und vertieft werden kann –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Ziffer III. der Vereinbarung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„III. Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen“.

2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Beförderungen mit Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, bis zu neun Personen einschließlich des Fahrers zu befördern, finden die Beschränkungen der Ziffer I Absatz 1 Buchstaben a und b keine Anwendung. Jedoch ist die Beförderung mit Personenkraftwagen im Gelegenheitsverkehr nur gestattet, wenn der Unternehmer im Besitz eines Ausweises nach innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften seines Heimatstaates ist und eine Aufnahme von neuen Fahrgästen im anderen Vertragsstaat unterbleibt.“

Artikel 2

Nach Ziffer IV. der Vereinbarung wird folgende Ziffer IV. a eingefügt:

„IV. a

Binnenverkehr im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Kraftomnibussen

(1) Im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Kraftomnibussen (Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen, einschließlich des Fahrers, zu befördern) ist eine Beförderung zwischen zwei Orten, die im Staatsgebiet einer Vertragspartei liegen und von einem in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmer durchgeführt werden, nur nach Maßgabe von Absatz 2 in den dort bezeichneten Grenzgebieten zulässig.

- (2) Die Beförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Kraftomnibussen gemäß Absatz 1 ist nur zulässig im Grenzgebiet
- a) in der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Thurgau und Zürich;
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland in den Landkreisen Bodenseekreis, Konstanz, Lindau, Lörrach, Ravensburg, Schwarzwald-Baar-Kreis und Waldshut.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien legen im gegenseitigen Einvernehmen die Gebiete fest, innerhalb derer die Beförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Kraftomnibussen im jeweiligen Grenzgebiet gemäß Absatz 2 zulässig sind. Sie stellen die Einhaltung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit und der Gleichbehandlung der in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und in der Europäischen Union niedergelassenen Verkehrsunternehmer beim Marktzugang sicher, so dass keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen.“

Artikel 3

Die Ziffern VI., XI. und XVII. der Vereinbarung werden aufgehoben.

Artikel 4

Nach Ziffer XV. der Vereinbarung wird folgende Ziffer XV. a eingefügt:

„XV. a

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden für die Durchführung dieser Vereinbarung sind:

in der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

in der Bundesrepublik Deutschland:

die obersten Verkehrsbehörden der Länder für den Bereich Straßenpersonenverkehr sowie das Bundesministerium für Digitales und Verkehr für den Bereich Straßengüterverkehr.“

Artikel 5

Ziffer XVI. der Vereinbarung wird wie folgt gefasst:

„XVI.

Überwachung

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien wachen im jeweiligen Staatsgebiet darüber, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung von den Verkehrsunternehmern eingehalten werden.“

Artikel 6

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Leipzig am 24. Mai 2023 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für das Bundesministerium für Digitales und Verkehr der
Bundesrepublik Deutschland

Volker Wissing

Für das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Albert Rösti